

Bedarfsverkehre (on demand)

Bestellfahrten (Ridehailing)

- Einzelfahrten
- Personenbeförderungsschein notwendig
- gewinnorientiert
- Beispiele: Uber, Free Now Ride, Taxis*



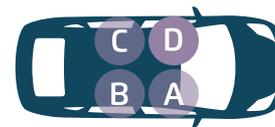
Sammelfahrten (Ridepooling)

- Fahrtwunschbündelung möglich
- Personenbeförderungsschein notwendig
- gegebenenfalls gewinnorientiert



Mitfahrten (Ridesharing)

- Fahrtwunschbündelung
- kein Personenbeförderungsschein notwendig
- nicht gewinnorientiert
- außerhalb des PBefG
- Beispiele: mitfahren.de, BlaBlaCar



Linienbedarfsverkehr

§ 44
PBefG

neu seit 2021

- ÖPNV-integriert, Möglichkeit zur Fahrtenwunschbündelung
- Bestellopflicht
- Betriebspflicht
- Beförderungspflicht
- Tarifpflicht (in ÖPNV integriert)
- Vorgaben zu Barrierefreiheit
- definierte Zu- und Ausstiegspunkte (virtuelle Haltestellen)
- keine Rückkehrpflicht

Gebündelter Bedarfsverkehr

§ 50
PBefG

neu seit 2021

- privatwirtschaftlich
- Tür-zu-Tür-Bedienung möglich
- optional durch Genehmigungsbehörde regelbar: Rückkehrpflicht, Bündelungsquote, Vorgaben zur Barrierefreiheit und Emissionsstandards

A beförderte Person mit Fahrtziel

A Fahrtziel

A fahrende Person mit Personenbeförderungsschein

D fahrende Person ohne Personenbeförderungsschein

* Taxiverkehre unterscheiden sich grundlegend von Mietwagenverkehren, da sie gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen (Betriebs-, Beförderungspflicht sowie Barrierefreiheitsvorgaben). Sie müssen ihre Leistung daher auch bei geringer Nachfrage vorhalten. Anders als Mietwagenverkehre haben sie dafür keine Rückkehrpflicht, dürfen auch spontan per Handzeichen und nicht nur per App oder Telefon bestellt werden.

Sammelfahrten sind mit allen hier genannten Diensten möglich, wenn die Fahrgäste dies wünschen.